

SATZUNG DER STADT HOCHHEIM AM MAIN
über die Ausübung des besonderen
Vorkaufsrechtes an Grundstücken

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 30. August 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet steht der Stadt Hochheim am Main das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst das Gebiet der Altstadt und wird wie folgt begrenzt:

- Südgrenze der Hausgrundstücke Kirchstraße 17, 19 und 21, Wintergasse 2, 4 und 20, Aichstraße 7, 9 und 11, Rathausstraße 22 und 30,
- West- und Nordwestgrenze der Straße 'Hochstätte',
- Nordgrenze der Hausgrundstücke Burgeffstraße 2 - 8, Weiherstraße 12 und 13, Burgeffstraße 1 und 3,
- Ostgrenze Burgeffstraße 3, Frankfurter Straße 14, Hintergasse 2, 8, 10, 12, 18, 20, 22, 24, 48 und 54,
- Südgrenze Hintergasse 54 bis Nordgrenze Hintergasse 60, Ost- und Südgrenze Hintergasse 62.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einem Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Andere Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 26 BauGB (Ausschluss des Vorkaufsrechts), § 27 BauGB (Abwendung des Vorkaufsrechts) und § 28 BauGB (Verfahren und Entschädigung) gelten entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hochheim am Main, den 14. September 1990

Der Magistrat

gez. Simon
Erster Stadtrat

Veröffentlicht am 14.09.1990